

duktion von Erzeugnissen, wenn anstelle bisher hergestellter Erzeugnisse der Serienproduktion nur noch solche Erzeugnisse mit einem höheren Preis hergestellt werden sollen.

(2) Eine Einstellung der Produktion von Erzeugnissen im Sinne dieser Verordnung liegt nicht vor, wenn die Produktion von Erzeugnissen aus fertigungstechnischen Gründen bei planmäßiger Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs vorübergehend nicht oder nach den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen nur zeitweilig für einen anderen Betrieb durchgeführt wird.

§3

(1) Die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen durch Betriebe ist nur im Rahmen der staatlichen Planung auf der Grundlage von Entscheidungen der zuständigen Staats- oder Wirtschaftsorgane zulässig. Diese Entscheidungen sind insbesondere mit der Zielstellung zu treffen, durch die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen

- die Arbeitsproduktivität zu steigern, die Selbstkosten zu senken und das wissenschaftlich-technische Niveau der Volkswirtschaft maßgeblich zu beeinflussen
- das Tempo und das Niveau der Konzentration, Zentralisation, Spezialisierung und Kombination der Produktion sowie ihre Rentabilität und Effektivität zu erhöhen
- den wissenschaftlich-technischen Stand anderer Erzeugnisse sowie von Erzeugnis-, Maschinen- und Gerätesystemen und Anlagen zur Erreichung von Weltspitzenleistungen weiterzuentwickeln
- die Kapazität zur vorrangigen Durchsetzung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden und zur Sicherung anderer volkswirtschaftlich wichtiger Aufgaben zu erhöhen
- die bessere Nutzung der Grundfonds und ständige ökonomische Materialverwendung zu sichern sowie das Tempo der Verringerung der Materialintensität in der Volkswirtschaft entscheidend zu beschleunigen
- die Herstellung gegenwärtig oder perspektivisch uneffektiver Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen auf der Grundlage staatlicher Strukturentscheidungen zur Durchsetzung der Konzentration, Zentralisation, Spezialisierung und Kombination der Produktion zu unterbinden oder einzuschränken
- die Konzentration der Produktion gleichartiger Erzeugnisse in einem bzw. einigen sozialistischen Ländern für die Befriedigung der Bedürfnisse der interessierten Länder zu fördern, das technische Niveau und die Organisation der Produktion weiterzuentwickeln sowie feste ökonomische Beziehungen im Bereich der Wissenschafts- und Produktionskooperation zwischen den Ländern herzustellen.

(2) Entscheidungen über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen sind von den zuständigen Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane im Prozeß der Vorbereitung und Ausarbeitung der Perspektiv- und

Jahresvolkswirtschaftspläne so rechtzeitig zu treffen, daß deren Auswirkungen in den betroffenen Zuliefer- und Abnehmerbereichen im vollen Umfange berücksichtigt werden können. Sofern durch vorgesehene Einstellungen der Produktion von Erzeugnissen Plankennziffern übergeordneter Organe betroffen werden, ist deren Entscheidung herbeizuführen.

(3) Soweit die Erfüllung volkswirtschaftlicher Aufgaben auf der Grundlage von Vereinbarungen über die internationale sozialistische Industriekooperation erfolgt, ist die Vorbereitung und Durchführung der Einstellung der Produktion von Erzeugnissen in Übereinstimmung mit den in diesen Vereinbarungen getroffenen Festlegungen zu verwirklichen. Für die Entscheidung über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen sowie die Einholung von Zustimmung zu Einstellung der Produktion von Erzeugnissen gelten in diesen Fällen die Rechtsvorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der internationalen sozialistischen Industriekooperation.

§4

(1) Die gemäß § 5 zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane haben der Entscheidung über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen eine Berechnung über den im Ergebnis der geplanten Maßnahmen zu erreichenden volkswirtschaftlichen Nutzen zugrunde zu legen.

(2) Eine Entscheidung über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen in einem Betrieb oder mehreren Betrieben gemäß § 2 Abs. 1 darf nur getroffen werden, wenn gleichzeitig die planmäßige Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an den betroffenen Erzeugnissen gesichert ist.

(3) Eine Entscheidung über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen ist nicht zulässig, wenn die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen

- die Erfüllung volkswirtschaftlich strukturbestimmender und anderer volkswirtschaftlich wichtiger Aufgaben gefährdet
- die planmäßige Befriedigung des begründeten Bedarfs der Volkswirtschaft und der Bevölkerung beeinträchtigt
- zu einer höheren Entwicklung des Preises im Vergleich zur Entwicklung des Gebrauchswertes bzw. der Qualität führen würde
- zu Störungen der Versorgung der Bevölkerung führen würde, indem der vom zuständigen Organ des Binnenhandels ermittelte Bedarf der Bevölkerung mit der im Einzelhandelsverkaufspreis niedrigsten Type eines Konsumgüterassortiments nicht mehr gedeckt werden kann
- den Erfordernissen der planmäßigen Entwicklung in den Territorien entgegensteht
- die Realisierung bestehender Außen Wirtschaftsvereinbarungen gefährdet
- die Inanspruchnahme nicht geplanter Valutamittel für Importe zur planmäßigen Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs zum Ausgleich der eingestellten Produktion erfordert.